

Statuten

VVdS Sekretariat

Irène Bachmann
Winkelriedstrasse 66
8200 Schaffhausen
sekretariat@vuds.ch

Tel. 052 624 46 89

www.vuds.ch

Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird die in den Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermassen für männliche Personen

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Dauer, Sitz, Rechtsnatur

Unter dem Namen Visagisten Verband der Schweiz, nachstehend „VVdS“ genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine berufliche Vereinigung in Form eines Vereins im Sinne von Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Der Sitz des Verbandes ist jeweils das Domizil der Präsidentin.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der Visagistinnen.

Er hat insbesondere Aufgaben:

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Visagistin
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Visagistin
- c) Durchführung der Berufsprüfung
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Aemtern und anderen Organisationen
- e) Kontakte sowie Meinungs-und Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden
- f) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder
- g) Aufklärung der Oeffentlichkeit über die Dienstleistungen der Visagistin
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- i) Werbung von Mitgliedern und Bildung von örtlichen und regionalen Arbeitsgruppen

II. Mitgliedschaft und finanzielle Regelung

Art. 3 Aufbau

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Fachschulen
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen
- e) Partnermitgliedern
- f) Gönnerinnen

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, die den Beruf der Visagistin als Selbstständigerwerbende, als Arbeitnehmerin oder als Auszubildende einer Fachschule für Visagismus ausüben. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen haben Visagistinnen in Ausbildung kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die als Selbstständige oder im Angestelltenverhältnis als Visagistin arbeiten.

Die Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.3 Fachschulen

Fachschulen sind Ausbildungsinstitutionen, welche die Ausbildung zur Visagistin anbieten und folgende Minimalanforderungen im Bezug auf die Kursdauer erfüllen:

- a) Minimalanforderung 30 Lektionen in Praxis und Theorie

Fachschulen haben je 2 Stimm- bzw. Wahlrecht ausser bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen.

Art. 3.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitgliedern verliehen werden, die ausserordentliche

Verdienste um den Verband und den Berufsstand erworben haben.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie
Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 3.5 Partnermitglieder

Partnermitglieder können werden:

- a) Organisationen und Verbände mit statuarischen Grundlagen, die dem Beruf der Visagistin nahestehen oder sie unterstützen wollen
- b) Personen, welche mit dem Beruf regelmässig nahe fachliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten.

Partnermitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen

Art. 3.6. Gönnerinnen

Die Mitgliedschaft als Gönnerin ist möglich, für Personen, Firmen und Institutionen, welche den Verband unterstützen.

Es besteht kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Unabhängig der Mitgliedschaft hat die beitragswillige Person, Unternehmung, Fachschule etc. einen schriftlichen Antrag beim Sekretariat einzureichen. Mit der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat wird die Gesuchstellerin Mitglied des VVdS.
Anträge können durch den Vorstand abgelehnt werden.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

- b) Bei Geschäfts- und Berufsaufgabe erlischt die aktive Mitgliedschaft mit der Anzeige der Geschäfts- und Berufsaufgabe an den Vorstand.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Entscheid wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme eingeladen.
Ausschlussgründe sind:
- Handlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
 - Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
 - Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, dem Berufsstand und dem Ansehen des Berufes der Visagistin
 - Wiederholtes und grobes unkollegiales Verhalten gegenüber Verbandsmitgliedern im geschäftlichen Bereich

Art. 6 Rekursmöglichkeit

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, durch schriftlich begründete Eingaben an den Vorstand, die Behandlung des Ausschlusses durch die Generalversammlung zu verlangen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

Art. 7 Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Beitragspflicht

Art. 8 Beitragspflicht

Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Jahresbeiträge werden in dem von der Generalversammlung genehmigten Reglement Beitragspflicht festgelegt (**Anhang 1**).

Art. 9 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe des Verbandes

Art. 10 Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Qualitätssicherungskommission
- d) Die Kommissionen und Beratungsstellen
- e) Kontrollstelle
- f) Das Sekretariat

Art. 10.1 Generalversammlung, Leitung, Abstimmungen, Wahlen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Gäste werden vom Vorstand eingeladen.

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin geleitet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit dat die Präsidentin den Stichentscheid.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zuzustellen ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innert 14 Tagen nach Eingang schriftlich dem Sekretariat mitzuteilen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch eine dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende und für die Verbandsleitung geeignete Person als Präsidentin / Präsidenten zur Wahl vorschlagen.

Art. 10.2 Termine Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. April statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens eine Versammlung anzusetzen.

Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich mitzuteilen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung / Abänderung der Traktandenliste sind 14 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat des Verbandes schriftlich einzureichen.

Art. 10.3 Aufgaben Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresberichte der Kommissionen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes, der Rechnungsrevisoren und der Entlastung des Vorstandes bzw. des Sekretariats
- e) Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, der Kontrollstelle und allfälliger besonderer Ausschüsse und weiterer Beauftragter
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über den Beitritt anderer Organisationen
- j) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- k) Behandlung von Rekursen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
- m) Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 10.4 Vorstand - Mitglieder - Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung - selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt.

Art. 10.5 Vorstand - Entschädigung

Für Sitzungs- und Reisespesen, sowie besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets bzw. eines Spesenreglements, welches vom Vorstand erlassen wird, ausgerichtet werden.

Art. 10.6 Vorstand - Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder dem Sekretariat mindestens drei Mal im Verbandsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 3 Vorstandsmitgliedern ist innert 3 Wochen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und allenfalls unter Beilage von geeigneten Entscheidungsgrundlagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

Art. 10.7 Vorstand - Aufgaben

In die Kompetenzen des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderer Organe vorbehalten sind.

- a) Führung des Verbandes im Rahmen aller Zweckbestimmungen
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, und Vorschläge zur Wahl der Verbandsorgane zuhanden der Generalversammlung
- d) Festsetzung, Vorbereitung, und Einberufung der Generalversammlung
- e) Entscheide über nicht budgetierte Ausgaben bis max. CHF 3.000.00 jährlich, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt.
- f) Wahl des Sekretariats und Erstellen des Vertrages mit der Stelleninhaberin sowie der Genehmigung des Pflichtenheftes des Sekretariats.
- g) Beschlussfassung über Bildung von Kommissionen, Auftragserteilung und die Wahl der jeweiligen Kommissionsmitgliedern
- h) Erlass eines Spesenreglements

- i) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten
- j) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5 der Statuten
- k) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- l) Alle dem Vorstand übertragenen Entscheidungen

Art. 10.8 Qualitätssicherungskommission

Die Aufgaben der Qualitätssicherungskommission sind in der Prüfungsordnung Fachausweis Schönheit vom 21. Februar 2011 festgelegt.

Der Vorstand verlangt von ihnen periodisch Berichte.

Die QSK-Mitglieder bestehen aus 2 Mitgliedern des VVdS oder auch einem aus dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende und für diese Aufgabe geeignete Personen.

Die Mitglieder der QSK werden durch die Generalversammlung für 4 Jahre gewählt.

Bei begründeten Rücktritten innerhalb der Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der QSK statt.

Art. 10.9 Kommissionen und Beraterinnen

Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und / oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Kommissionen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 10.10 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt den Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Kontrollstelle hat Zugang zu allen Unterlagen des VVdS.

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Verbandsmitgliedern. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10.11 Sekretariat

Der Verband verfügt über ein Sekretariat. Die Person wird vom Vorstand gewählt. Das Sekretariat besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Verbandsorgane fallen.

Die Sekretariatsleiterin hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

VI. Verbandsinstitutionen

Art. 11. Verbandsinstitutionen

Die Verbandsinstitutionen sind:

- Aus-und Weiterbildungsstätten
- Kontrollstelle
- Andere durch die Mitgliederversammlung nach Bedarf zu bestellende Institutionen

Art. 11.1 Organisation

Für die Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern, die Kompetenzen und Aufgaben nicht in den Statuten geregelt sind.

VII. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12 Verbandseinnahmen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge Mitglieder
- b) Ausserordentliche Beiträge aus gemeinsamen, von den Mitgliedern beschlossenen Aktionen
- c) Allfällige Gewinne aus Verbandsdienstleistungen
- d) Erträge aus Kapitalanlagen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Art. 13 Abschluss der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Verbandes ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 14 Unterschrift

Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschriften von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und dem Sekretariat.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und Einzelunterschriften erteilen.

VIII: Verschiedene Bestimmungen

Art.15 Statutenänderung

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Art. 16 Auflösung Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, und mindestens drei Viertel dieser Stimmen dem Antrag auf Auflösung des Verbandes zustimmen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die als dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel über die Auflösung Beschluss fasst.

Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens bei der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 17. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten ersetzen jene der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009